

Heilsten Abgrenzungsmerkmale des staatsfeindlichen Menschenhandels gegenüber §§ 87, 132, 144 StGB gegeben, des weiteren auch besondere Abgrenzungskriterien des staatsfeindlichen Menschenhandels zu Anstiftungs- und Beihilfehandlungen nach §§ 213 und 234 StGB.

Neben § 103 StGB werden die §§ 132 und 144 Abs. 3 StGB nicht tateinheitlich angewendet.

Tateinheitliche Begehung, besonders zwischen dem § 103 StGB sowie den §§ 101, 102, 106, 213 u.a. StGB sowie § 6 der VO vom 19. 3. 1964 zum Schutze der Staatsgrenze i.d.F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBI. I, S. 256) ist möglich. Tateinheitliche Begehung mit § 97 StGB liegt insbesondere dann vor, wenn die Handlung im Auftrag imperialistischer Geheimdienste begangen wird.

2.6. Die strafrechtliche Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze (§ 106 StGB)

1. Die Ideen des Marxismus-Leninismus üben in unserer Zeit einen immer größeren Einfluß auf das Handeln der Werktätigen aus. Die bedeutenden Erfolge der Sowjetunion beim Aufbau des Kommunismus und der anderen sozialistischen Länder bei der weiteren Gestaltung des Sozialismus sind augenscheinlicher Beweis für die Richtigkeit und Lebenskraft der Lehre von Marx, Engels und Lenin in unserer Zeit. - Andererseits verschärfen sich ständig die Widersprüche innerhalb des staatsmonopolistischen Kapitalismus, was nicht zuletzt auch in einer tiefen Krise der Ideologie des Imperialismus seinen Ausdruck findet. Der immer tiefergreifenden Krise des imperialistischen Herrschaftssystems und der imperialistischen Ideologie versucht der Imperialismus mit konzentrierten Angriffen, besonders gegen den Marxismus-Leninismus, gegen die Ideen des Sozialismus zu begegnen. ¹ 1)

1) Ygl. Hager, 9. Tagung des ZK der SED, Broschüre, Dietz Verlag, Berlin 1968